

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 269/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Horst H [REDACTED] ,
O [REDACTED] Dr. [REDACTED] E [REDACTED] H [REDACTED] , C [REDACTED] /USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wilhelm [REDACTED],
Wolfdieter [REDACTED] Dr. Hans-
Jochim [REDACTED], # [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, K [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 28. Dezem-
ber 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Frei-
heit begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen
keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der
Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwer-
de ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO
unbegründet.

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsantrag als
veripflet zurückgewiesen und dem Kläger die Wiedereinsetzung

- 3 -

In den vorigen Stand gegen die Veranlassung der Antragsfrist
des § 139 Abs. 1 BGG verneint.

Zu Unrecht wendet sich die sofortige Beschwerde gegen
die Auffassung des Berufungsgerichts, die Einfügung des
§ 47 Abs. 2 BGG durch das BGG-Schlussgesetz sei keine erst-
malige Begründung eines einzelnen Anspruchs, die nach Art.
111 Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss zu prüfen wäre. Vielmehr ent-
hält die Vermutung, wonach ein Verfolgter, der einen fal-
schen Namen geführt hat, unter menschenunwürdigen Bedingun-
gen in der Illegalität gelebt hat, lediglich eine Beweiser-
leichterung für den Verfolgten (vgl. Brunn/Habenstreit, § 47
BGG, Anm. 8, Seite 170).

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus
den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden
Kostenfolge zurückzuweisen.

Aacher

Dr. Loewenheim

